

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Yachtclub „Warnow“ e. V. Rostock sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 19 Jahre sowie die gewählten und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Yachtclub „Warnow“ e. V. Rostock führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Jugendabteilung des Yachtclub „Warnow“ e. V. Rostock sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) der Ausbau der internationalen Jugendbewegung als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Yachtclub „Warnow“ e. V. Rostock sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis 19 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Yachtclub „Warnow“ e. V. Rostock.
- b) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - b. die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - c. die Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d. die Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - e. die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Yachtclub „Warnow“ e.V. Rostock durch den Jugendausschuss einzuberufen. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 8 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die –leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - 2 Beisitzer/innen bzw. Resortleiter/innen
 - dem Elternsprecher mit beratender Stimme
 - dem/der Jugendsprecher/in (z. Z. der Wahl unter 18 Jahre)
- b) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

- c) Die Wahl der Leitungsmitglieder hat durch die Jugendversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu erfolgen. Die Leitung bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Yachtclub „Warnow“ e. V. Rostock verantwortlich.
- e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- g) Der Jugendausschuss kommt mindestens alle 2 Monate zusammen und ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27.05.2005 in Kraft.